

Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel

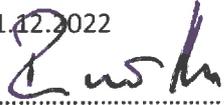
angeschlagen am: 31.12.2022

Unterschrift:

von der Amtstafel

abgenommen am:

Unterschrift:

  
.....

30.01.2023  
  
.....

Sachbearbeiter:

Markus Rudigier, MAS

☎ 0 55 56 / 7 31 14 – 12

[markus.rudigier@bartholomaeberg.at](mailto:markus.rudigier@bartholomaeberg.at)

Verordnung Zl. 811-6-2023/01

Bartholomäberg, am 29.12.2022

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2

6700 Bludenz

# VERORDNUNG

der Gemeinde Bartholomäberg über  
die Festsetzung der Kanalisationsbeiträge und Kanalisationsgebühren.

---

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14. Dezember 2022 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl Nr. 116/2016 idGF, der §§ 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 des Kanalisationsgesetzes (KanalG), LGBl Nr. 5/1989 idGF und der Kanalordnung der Gemeinde Bartholomäberg vom 14. Mai 2022 wird verordnet:

## § 1

### Erschließungsbeitrag

1. Der Erschließungsbeitragssatz wird mit **47,40 Euro** festgesetzt.
2. Der Erschließungsbeitragssatz multipliziert sich mit 5 % der gewidmeten Grundstücksfläche (§ 13 KanalG).
3. Der Erschließungsbeitragssatz multipliziert sich mit 5 % von maximal 500 m<sup>2</sup> für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 5, KanalG erfolgt, und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3, KanalG unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen.

## § 2

### Anschlussbeitrag

1. Der Beitragssatz wird mit **47,40 Euro** festgesetzt.
2. Der Beitragssatz multipliziert sich mit den jeweils angeführten Bewertungseinheiten gemäß § 14 des Kanalisationsgesetzes, daraus ergibt sich der Anschlussbeitrag. Der Berechnung wird eine Mindestfläche von 130 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt, jedoch nicht mehr als das Doppelte der tatsächlich überbauten Fläche (Tankstelle, Parkplatzflächen...).
3. Bei bewilligten Campingplätzen können pro Stellplatz 50 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt werden.
4. Anschlussbeitrag:
  - a) 29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke,
  - b) 20 v.H. der bebauten Fläche,
  - c) 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Fläche.
  - d) Bei Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit nach § 14 Abs. 2 KanalG um 50 v.H.
5. Nachlässe für Gebäude, welche aufgrund ihrer Verwendung eine wesentlich geringere Abwassermenge verursachen als Wohngebäude, sind möglich

## § 3

### Ergänzungsbeitrag

1. Der Beitragssatz wird mit **47,40 Euro** festgesetzt.
2. Der Ergänzungsbeitrag wird laut Kanalordnung vom 14.05.2022 der Gemeinde Bartholomäberg, Abschnitt 2, § 9 Abs. 4 erhoben.

## § 4

### Nachtragsbeitrag

1. Der Nachtragsbeitrag wird laut § 17, KanalG erhoben.
2. Die Berechnung des Nachtragsbeitrages erfolgt nach § 14 in Verbindung mit dem § 12 Abs. 2, KanalG.

## § 5

### Gebührenbeiträge

Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> Abwasser **3,00 Euro** für anschlusspflichtige Bauwerke. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird folgender Pauschalverbrauch an Abwässern angenommen und verrechnet:

- a) 1 Person **80 m<sup>3</sup>** multipliziert mit dem Gebührensatz je m<sup>3</sup>.
- b) Jede weitere Person **40 m<sup>3</sup>** multipliziert mit dem Gebührensatz je m<sup>3</sup>
- c) Je Gästebett **20 m<sup>3</sup>** multipliziert mit dem Gebührensatz je m<sup>3</sup>

Alle genannten Gebühren beinhalten **10 % MwSt.**



## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Kanalisationsbeiträge und Kanalisationsgebühren treten mit diesem Datum außer Kraft.

Für die Gemeinde Bartholomäberg

Martin Vallaster  
(Bürgermeister)